Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Vorrang neuer Windenergieanlagen vor Bestands-Windenergieanlagen im einstweiligen Rechtsschutz

OVG Saarlouis, Beschluss vom 04.09.2023 – 2 B 70/23

Das OVG Saarlouis entschied im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens, dass das besondere Vollzugsinteresse an der Errichtung und dem Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) dem potenziellen Schutz bestehender benachbarter WEA überwiegt. Im Verfahren hatte sich die Betreiberin von fünf WEA gegen die für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen WEA erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit der Begründung gewandt, dass die Standsicherheit eines Teils ihrer WEA durch von den neuen Anlagen ausgehenden Turbulenzen gefährdet werde. Dies habe erhebliche Auswirkungen auf die Lebensdauer ihrer Anlagen und führe zu einem erhöhten Wartungsaufwand. Das OVG Saarlouis bestätigte zwar, dass eine Verletzung des bauordnungsrechtlichen Verbots der Gefährdung der Standsicherheit und des Verbots der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen grundsätzlich auch im Verhältnis benachbarter WEA als verletzt angesehen werden könne. Dies gelte, sofern durch den Betrieb der angrenzend geplanten Anlagen die Lebensdauer bestehender Anlagen erheblich vermindert werde oder weit überdurchschnittliche Sicherungs- und Wartungsarbeiten nötig würden. Wer in einem Windpark eine WEA errichtet, müsse aber damit rechnen, dass weitere WEA aufgestellt werden, die den eigenen Anlagen nicht nur Wind nehmen, sondern auch die Windverhältnisse verändern. Die Bewertung, wem die daraus resultierende etwaige Standsicherheitsgefährdung zuzurechnen ist, sei davon abhängig, welche Veränderungen der Windverhältnisse schon beim Bau in Rechnung zu stellen waren. Dies ließ sich durch das OVG Saarlouis im Wege der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht abschließend klären, sodass es eine allgemeine Abwägung zwischen Aussetzungs- und Vollzugsinteresse vornahm. Insoweit sei zu beachten, dass der im Frühjahr 2023 eingeführte § 80c Abs. 1 S. 1, Abs. 4 VwGO u.a. der Errichtung von WEA an Land mit > 50 m Gesamthöhe, die gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ein besonderes Gewicht einräumt. Dieser gesetzlich typisierten Dringlichkeit stünden keine auch nur im Ansatz vergleichbar schwerwiegenden Interessen der Bestandsanlagen gegenüber.

Bedeutung für die Praxis

Mit § 80c VwGO und § 2 EEG 2023 schuf der Gesetzgeber Regelungen, die dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien dienen sollten. Die Entscheidung des OVG Saarlouis zeigt, wie dies in der Praxis auch gelingt. Die gesetzlichen Wertungen können selbst in der Konkurrenzsituation von alten vs. neuen WEA dazu führen, dass dem Neubau der Vorrang einzuräumen ist, obwohl auch der (Weiter-)Betrieb der bereits bestehenden WEA im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG 2023 liegt (vgl. zu § 2 EEG auch Sächsisches OVG, Beschl. vom 22.06.2023 – 1 B 290/22). Um die gesetzlich festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen, erscheint dieses Ergebnis jedoch sachgerecht. Schließlich sind die Betreiber bestehender WEA auch nicht schutzlos gestellt, da ihnen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche zustehen können.